

**Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert**

## Gesetzesänderung stellt klar: Steuerberater sind doch keine Auftragsverarbeiter

*Große Unsicherheit herrschte bis zum Dezember zu der Frage, ob die Erstellung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen durch Steuerberater einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) bedarf. Im Dezember wurde im Bundesgesetzblatt die Neufassung von § 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG) veröffentlicht und erlangte dadurch Gesetzeskraft. Der § 11 StBerG befasst sich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und sorgt nun endgültig für Klarheit: Steuerberater sind keine Auftragsverarbeiter, wenn sie für einen Auftraggeber Lohn- und Gehaltsabrechnungen erstellen. „Diese gesetzliche Novellierung beseitigt Unsicherheiten“, analysiert UIMC-Datenschutzfachmann Dr. Jörn Voßbein die Wirkungen der gesetzlichen Änderungen. Grund genug sich die aktuellen gesetzlichen Änderungen und das weite Feld der Auftragsverarbeitung genauer anzuschauen.*

Was bedeutet Auftragsverarbeitung? Bei diesem Vorgang beauftragt eine Firma externe Dienstleister mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Dienstleister ist dabei an Weisungen des Auftraggebers gebunden. Er wird nur unterstützend tätig, ist aber durch die seit Mai 2018 geltende DSGVO an den durch den Auftraggeber gesteckten Rahmen gebunden. Das beauftragende Unternehmen muss einen tatsächlichen oder rechtlichen Einfluss ausüben können. Personenbezogene Daten sind nach DSGVO-Definition (Artikel 4) alle Informationen, durch die sich Personen identifizieren lassen. Zum Beispiel: Name, Anschrift, Kontakt- und Kontodaten. Vorteil der Auftragsverarbeitung gegenüber anderer Datenweitergaben an externe Dienstleister ist hierbei, dass es keiner Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung zum Dienstleistungsunternehmen bedarf.

Zwingend notwendig ist in so einem Fall aber ein entsprechender Vertrag mit dem externen Dienstleister. Das beauftragende Unternehmen verpflichtet den Dienstleister zur Einhaltung der DSGVO-Vorschriften und übernimmt die Hauptverantwortung für den Datenschutz. Die Inhalte solcher Verträge sind im Artikel 28 Absatz 3 DSGVO vorgegeben.

Einige Akteure verwiesen mit dem Blick auf das Steuerberatungsgesetz darauf, dass der Steuerberater seine Tätigkeit gemäß § 32 Abs. 2 StBerG als freien Beruf und damit weisungsfrei ausübe. Für eine Auftragsverarbeitung sei folglich gar kein Spielraum, zumal der Auftraggeber sowieso nicht über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden könne. Insbesondere einige Aufsichtsbehörden (Aufsichtsbehörden von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) hielten jedoch dagegen, dass Steuerberater, die für Kunden Lohn- und Gehaltsabrechnungen erstellen, nicht als Steuerberater agieren und somit auch nicht weisungsfrei sein müssen.

Der Gesetzgeber hat mit einer Klarstellung den Streit entschieden und Unklarheiten beseitigt. Ergebnis: Steuerberater sind keine Auftragsdatenverarbeiter. Sie arbeiten weisungsfrei und sind bei jeder Verarbeitung von personenbezogenen Daten selbst Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die Berufsfreiheit der Steuerberater wird gestärkt. „Damit ist die Rechtsfrage geklärt. Bei Steuerberatern liegt bei der Durchführung und Abwicklung ihrer Aufträge keine Auftragsdatenverarbeitung vor“, betont UIMC-Geschäftsführer Dr. Jörn Voßbein. Diese hat aber zur Konsequenz, dass die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung geprüft, dies dokumentiert und den Betroffenen vor der ersten Übermittlung mitgeteilt werden müsse. Auch ist eine Datenschutz-Vereinbarung empfehlenswert, die die Rechte und Pflichten beider Seiten definiert.



## FAQ: Werbung per Post, E-Mail oder Telefon

Zur Beurteilung, ob personenbezogene Daten zu Zwecken der Werbung genutzt werden dürfen, müssen sowohl die Anforderungen der DSGVO als auch das UWG beachtet werden. Hierzu haben wir verschiedene Fragen in unserem neuen eCollege-Kurs „FAQ“ zusammengefasst: <https://www.uimcollege.de> > Meine Kurse.

Dieser Kurs ist im neuen eCollege für alle User freigeschaltet, die einen Account zu einem Schulungskurs haben. Sie haben noch keinen Zugang? Dann informieren Sie sich unter <https://www.uimc.de/seminareschulungen/ecollege>.

Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

**UIMC**Communication

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert



## Ihre Meinung ist uns wichtig!

Vor einem halben Jahr haben wir unsere E-Learning-Plattform einem Relaunch unterzogen: Neues, aufgeräumteres Layout (inkl. Responsive Design), Unterteilung der Schulungsinhalte in kleinere „Häppchen“, Ergänzung der FAQ um weitere nützliche Inhalte und viele weitere „Kleinigkeiten“. Natürlich wollen wir weiter verbessern.

Daher führen wir eine Umfrage im Hinblick auf Verbesserungspotentiale durch. Im eCollege werden wir demnächst einen Link freischalten, über den Sie die Umfrage erreichen können. Auch werden wir alle Nutzer noch einmal explizit anschreiben. Die Umfrage sollte keine fünf Minuten in Anspruch nehmen, und Ihre Antworten sind gänzlich anonym. **Wir freuen uns über rege Beteiligung.**



## IT-Trends digital & sicher: Ruhrstadion in Bochum, 31.03.2020

**3 R der DSGVO: Risikobewertung, Rechenschaftspflicht und Revision  
Synergien und Nutzen für die Informationssicherheit**

An verschiedenen Stellen fordert die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Bewertung der Risiken durch eine Datenverarbeitung. Dies ist im Zusammenhang der Einführung neuer Systeme und auch bei der Gestaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich. Die Revision und Risikobewertung ist aufgrund der in der DSGVO verankerten Rechenschaftspflicht auch zu dokumentieren. Hierzu gehört auch der Aufbau eines Datenschutz-Managementsystems.

Auf der IT-Trends können Sie erfahren, wie Sie durch Datenschutz- und Informationssicherheitsmanagement Ihren eigenen und externen Sicherheitsanforderungen gerecht werden können. Bei der diesjährigen Veranstaltung demonstrieren darüber hinaus die Themeninseln „Digital Mobility“ und „Smart Health“, wie branchenspezifische Adaptionen digitaler Innovationen aussehen können.

## Freikarten

Alle Kunden und Abonnenten der UIMCommunication können Freikarten im Wert von EUR 80,00 bei der UIMC anfordern („First order, first serve“). Hierzu reicht eine formlose E-Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de)



## Updates/Neue Unterlagen im Online-Formular-Center

- » VvV für Dienstleister (mehr Datenfelder)
- » VvV mit Risikobewertung (Bugfixing)
- » Richtlinien Laptop/Smartphone (Dienstreisen ins Ausland)
- » Mustertexte für Double-Opt-In (redaktionelle Änderungen)
- » Informationspflichten für Mitarbeiter bei Entleihern (neu)
- » Datenschutzerklärung für Internetpräsenzen (Aktualisierung um Social-Media-Kanäle)



[www.online-formular-center.eu](http://www.online-formular-center.eu)

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

Gesetzesänderung stellt klar: Steuerberater sind doch keine Auftragsverarbeiter

FAQ: Werbung per Post, E-Mail oder Telefon

**Unser Tipp:** Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

per Fax an (0202) 946 7726 9200 oder formlos per Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de)

Mehr Informationen, Hinweise und Tipps finden Sie hier: <https://communication.UIMC.de>

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de) widersprechen.

